



# Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920  
und Rechtsstand vom 18. Juli 1932

Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland  
mit der Verfassung vom 16. April 1871  
in der Funktion des persistent objector  
- ius postliminii quod ius cogens -

Amtsblatt Nr. 16 vom 05. März 2021

Öffentliche Bekanntmachung  
[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)

## BGH: Keine Immunität eines staatlichen Hoheitsträgers bei Kriegsverbrechen

Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.01.2021; - 3 StR 564/19 -



**Zitat | 29. Januar 2021 | Christine Lambrecht, „Für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Kriegsverbrechen darf es keine Straflosigkeit geben. Kriegsverbrecher dürfen sich nirgendwo sicher fühlen. Schreckliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen müssen vor Gericht gebracht werden – im Sinne der Opfer und der Gerechtigkeit.“**

Bundesjustizministerin Christine Lambrecht nach dem BGH-Urteil zur Immunität bei Kriegsverbrechen

*„Auch Schergen eines herrschenden Regimes können sich nicht auf Immunität berufen, wenn ihnen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeworfen werden. Diesen seit den Nürnberger Prozessen gegen die NS-Hauptkriegsverbrecher international etablierten Grundsatz hat der Bundesgerichtshof gestern bekräftigt.“*

Quelle:

[https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2021/0129\\_Zitat\\_Lambrecht\\_Kriegsverbrecher.html](https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2021/0129_Zitat_Lambrecht_Kriegsverbrecher.html)

Alle Richter, Polizisten, Gerichtsvollzieher und Vollstreckungs-Verwaltungsbeamte, welche auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen Straftaten i.S. des Völkerstrafgesetzbuches i.V.m. der Haager Landkriegsordnung und dem Besatzungsgesetz „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ gegen den Preußischen Staat Freistaat Preußen und seine Staatsangehörigen verüben, besitzen offenkundig keine Immunität und können bis an ihr Lebensende gem. Völkerstrafgesetzbuch VStGB § 5 wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit völkerstrafrechtlich verfolgt werden.

Die völkerstrafbewehrte Verbringung von Staatsangehörigen des Freistaats Preußen in den Rechtsraum der BRD i.S. des VStGB § 7 (1) Ziffer 4. und die Plünderung gem. Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes und der BRD-Länder unter Verweigerung auf rechtliches Gehör [GG Art. 103 (1)] und unter Beweislastumkehr verstoßen gegen die Haager Landkriegsordnung Art. 46 und Art. 47 sowie gegen das GG Art. 25 i.V.m. Art. 123; Art. 3 und stellen begründete Kriegsverbrechen dar!

Alle Personen der Legislativen, Judikativen und Exekutiven der Bundesrepublik Deutschland auf preußischem Staatshoheitsgebiet unter Mißachtung der Verfassung des Freistaats Preußen handeln nach § 179 BGB ohne Vollmacht und haften durch den Mangel einer Staatshaftung seit 1982 somit für universelle Menschenrechtsschäden vollumfänglich, unlimitiert und unbefristet höchst persönlich mit.

Auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen im Gebietsstand 1914 sind die Gesetze des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 und die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 gültig.